

# Niederschrift über die Sitzung Nr. 1

des Gemeinderates am 07.05.2026 im Rathaus in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

## 1. Bürgermeister Christian Szegedi (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

| Name            | Vorname   | Anwesend | Entschuldigung/Bemerkungen |
|-----------------|-----------|----------|----------------------------|
| Bonimeier       | Barbara   | Ja       |                            |
| Fischer         | Teresa    | Ja       |                            |
| Freiherr von Ow | Felix     | Ja       |                            |
| Hofer           | Johannes  | Ja       |                            |
| Kagerer         | Alfred    | Ja       |                            |
| Mayerhofer      | Stefan    | Ja       |                            |
| Meier           | Michael   | Ja       |                            |
| Mooslechner     | Thomas    | Ja       |                            |
| Nagel           | Uwe       | Ja       |                            |
| Niedermeier     | Markus    | Ja       |                            |
| Prostmaier      | Bernhard  | Ja       |                            |
| Schönhoff       | Eva       | Ja       |                            |
| Sewald          | Gerhard   | Ja       |                            |
| Zaunseder       | Annemarie | Ja       |                            |

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

## TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

1. Bürgermeister Szegedi eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass zu der heutigen Sitzung des Gemeinderats alle 14 Gemeinderatsmitglieder schriftlich geladen worden waren und die Ladung den Hinweis enthielt, dass in der Sitzung die Vereidigung der Gemeinderatsmitglieder, die Entscheidung über die Zahl der weiteren Bürgermeister sowie deren Wahl und Vereidigung erfolgen würde.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Zur Einführung in die neue Wahlperiode sagte der Bürgermeister:

„Wir beginnen heute unsere Arbeit für die kommenden sechs Jahre, für die Wahlperiode 2026 – 2032. Nun haben wir auch wieder einige Gemeinderätinnen im Gremium und wir sind gespannt, welche neuen Gesichtspunkte in die Gemeinderatsarbeit einfließen. Ich bedanke mich bei allen gewählten Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie die Wahl angenommen haben und sich hier einbringen. Im Vorfeld der Wahl wurden viele Themen angesprochen und nun geht es darum, den Wählerwillen zum Wohl des Niedergern umzusetzen. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit. Wir haben große äußere und innere Angelegenheiten zu bewältigen. Hierfür haben wir neue Besetzungen und sicher neue Ideen. Ich bin sehr zuversichtlich, dass uns das Miteinander – Gemeinderat, Bürgermeister und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung - gelingen wird und ich wünsche uns dazu Kraft, Zutrauen und Gottes Segen.“

Nach dieser kurzen Ansprache trat der Bürgermeister in die Tagesordnung ein.

### **Beschluss:**

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

**Mit 15:0 Stimmen.**

## **TOP 2: Vereidigung der Gemeinderatsmitglieder**

Der erste Bürgermeister nahm nun den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern Barbara Bonimeier, Teresa Fischer, Johannes Hofer, Stefan Mayerhofer, Michael Meier, Eva Schönhoff, Gerhard Sewald und Annemarie Zaunseder den Eid oder das entsprechende Gelöbnis nach Art. 31 Abs. 4 GO ab:

„Ich gelobe Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaats Bayern. Ich schwöre/gelobe, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre/gelobe, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Alle neugewählten Gemeinderatsmitglieder legten in gleicher Weise das Gelöbnis ab.

## **TOP 3: Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Mit der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts regelt die Gemeinde die grundlegenden Voraussetzungen und Rechtsbeziehungen der Gemeindeorgane.

### **Diskussion:**

Meinung: Das Sitzungsgeld soll erhöht werden, aber der Vorschlag von 40 € bedeutet jährlich rund 3.000 € Mehrbelastung für die Gemeindekasse. Die Gemeindefinanzen stehen schlecht. Letztes Jahr wurde ein Kopiergeld an der Schule eingeführt, da passt diese Erhöhung nicht dazu. Das Sitzungsgeld sollte erhöht werden, indem es an die Inflationsrate gekoppelt und jeweils am 01. Januar angepasst wird. Der Gemeinderat muss der Anpassung jährlich mehrheitlich zustimmen. Zu diesem Vorschlag wurde auch eine ausführliche Regelung unterbreitet.

Antwort: Die Berücksichtigung der zurückliegenden Inflation würde zu dem jetzigen Ergebnis führen.

Meinung: Der RPA hat den Vorschlag für 40 € eingebracht.

Meinung: Die Satzung müsste bei einer Dynamisierung jeweils geändert werden.

Meinung: Es ist eine sehr bürokratische Lösung. Das Sitzungsgeld wird bar ausgezahlt und dann muss man beispielsweise 30,60 € herrichten. Das ist nicht sehr praktikabel.

Meinung: Der RPA-Vorschlag sollte aufrechterhalten werden und das neue Sitzungsgeld wieder 12 Jahre beibehalten werden.

Meinung: Es ist ein schwieriger Beschluss gleich zu Anfang der Wahlperiode. Der angesprochene Verdienstausschlag wurde noch nie beansprucht. Er käme in Betracht, wenn Sitzungen während der Kern-Arbeitszeit stattfinden würden (bzw. Öffnungszeit des Betriebes bei Selbständigen).

Meinung: Jeder kann seine Erhöhung ja wieder spenden. Die Erhöhung ist vom Betrag her o.k.

### **Beschluss:**

Der Änderungsantrag zur jährlichen Dynamisierung des Sitzungsgeldes mit Koppelung an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex wird angenommen.

**Mit 3:12 Stimmen (abgelehnt)**

Der zweite Änderungsantrag wurde zurückgezogen.

## **Beschluss:**

# **Satzung der Gemeinde Haiming zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Vom XX. Mai 2026

Die Gemeinde Haiming erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 4 Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## **§ 3**

### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## **§ 4**

### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

## **§ 5**

### **Weitere Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 31. Januar 2025 außer Kraft.

Haiming, XX. Mai 2026

---

Christian Szegedi  
(1. Bürgermeister)

**Mit 12:3 Stimmen.**

|                                           |
|-------------------------------------------|
| <b>TOP 4: Wahl weiterer Bürgermeister</b> |
|-------------------------------------------|

|                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 4.1: Beschlussfassung über die Anzahl der weiteren Bürgermeister und Bildung eines Wahlausschusses</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschloss, **zwei** weitere Bürgermeister zu wählen.

**Mit 15:0 Stimmen.**

Der erste Bürgermeister wies darauf hin, dass die weiteren Bürgermeister gemäß Art. 35 Abs. 1 GO aus der Mitte des Gemeinderats zu wählen sind und die Wahl unter Beachtung der Vorschriften des Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat. Der erste Bürgermeister machte außerdem darauf aufmerksam, dass gemäß Art. 35 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 39 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes zum weiteren Bürgermeister nicht gewählt werden kann, wer

1. nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
4. von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zu Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
5. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt,
6. nachweisbar dienstunfähig ist.

Er stellte fest, dass alle Gemeinderatsmitglieder die Wählbarkeit haben und keine Wahlrechtsausschlüsse bekannt sind.

Es wurde ein Wahlausschuss gebildet, dem angehörten:

|                      |                                      |
|----------------------|--------------------------------------|
| 1. Christian Szegedi | (Vorsitzender; erster Bürgermeister) |
| 2. Josef Straubinger | (Beisitzer)                          |
| 3. Angelika Gerauer  | (Beisitzerin)                        |

**Mit 15:0 Stimmen.**

#### **TOP 4.2: Wahl des zweiten Bürgermeisters**

1. Bürgermeister Christian Szegedi bittet die einzelnen Listen um ihre Wahlvorschläge.

GR Markus Niedermeier schlägt GR Uwe Nagel vor.

GR Felix Freiherr von Ow schlägt GR Uwe Nagel vor.

GR Michael Meier schlägt GR Uwe Nagel vor.

Weitere Vorschläge wurden nicht gemacht.

1. Bürgermeister Christian Szegedi erklärte, dass unabhängig von den Wahlvorschlägen grundsätzlich jedes Gemeinderatsmitglied wählbar ist.

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Mitglieder des Gemeinderates gaben an einem Tisch mit Sichtblende ihre Stimme ab; die Stimmzettel wurden zusammengefaltet in die Wahlurne geworfen und jede Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Mitglieder des Gemeinderats vermerkt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass von den 15 Mitgliedern des Gemeinderats bei der Wahl 15 anwesend waren und 15 Mitglieder des Gemeinderats ihre Stimme abgegeben haben (Art. 51 Abs. 3 GO).

Die Wahlurne wurde vom Wahlausschuss geöffnet und die Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt. Es wurden 15 Stimmzettel abgegeben. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Der Vorsitzende öffnete die Stimmzettel einzeln und las die abgegebene Stimme vor. Die Stimmzettel wurden nach den Namen der Bewerber auf je einen Stapel geordnet und dann gezählt.

Die Auszählung ergab folgendes Ergebnis:

|                        |    |
|------------------------|----|
| Abgegebene Stimmzettel | 15 |
| Davon ungültig         | 0  |
| Gültige Stimmzettel    | 15 |

Die Beisitzer vermerkten die Stimmabgaben in einer Liste.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

| Nummer | Name                  | Stimmen |
|--------|-----------------------|---------|
| 1      | Uwe Nagel             | 14      |
| 2      | Felix Freiherr von Ow | 1       |

Der 1. Bürgermeister verkündete das Ergebnis und stellte fest, dass das Gemeinderatsmitglied Uwe Nagel mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt und damit zum zweiten Bürgermeister gewählt ist. Er fragte die gewählte Person, ob sie die Wahl zum zweiten Bürgermeister annimmt. Diese erklärte die Annahme der Wahl.

#### **TOP 4.3: Wahl des dritten Bürgermeisters**

1. Bürgermeister Christian Szegedi bittet die einzelnen Listen um ihre Wahlvorschläge.

GR Stefan Mayerhofer schlägt GR Thomas Mooslechner vor.

GR Michael Meier schlägt GR Gerhard Sewald vor.

Weitere Vorschläge wurden nicht gemacht.

1. Bürgermeister Christian Szegedi erklärte, dass unabhängig von den Wahlvorschlägen mit Ausnahme des gewählten 2. Bürgermeisters jedes Gemeinderatsmitglied wählbar ist.

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Mitglieder des Gemeinderates gaben an einem Tisch mit Sichtblende ihre Stimme ab; die Stimmzettel wurden zusammengefasst in die Wahlurne geworfen und jede Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Mitglieder des Gemeinderats vermerkt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass von den 15 Mitgliedern des Gemeinderats bei der Wahl 15 anwesend waren und 15 Mitglieder des Gemeinderats ihre Stimme abgegeben haben (Art. 51 Abs. 3 GO).

Die Wahlurne wurde vom Wahlausschuss geöffnet und die Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt. Es wurden 15 Stimmzettel abgegeben. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Der Vorsitzende öffnete die Stimmzettel einzeln und las die abgegebene Stimme vor. Die Stimmzettel wurden nach den Namen der Bewerber auf je einen Stapel geordnet und dann gezählt.

Die Auszählung ergab folgendes Ergebnis:

|                        |    |
|------------------------|----|
| Abgegebene Stimmzettel | 15 |
| Davon ungültig         | 0  |
| Gültige Stimmzettel    | 15 |

Die Beisitzer vermerkten die Stimmabgaben in einer Liste.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

| Nummer | Name               | Stimmen |
|--------|--------------------|---------|
| 1      | Thomas Mooslechner | 10      |
| 2      | Gerhard Sewald     | 3       |
| 3      | Alfred Kagerer     | 2       |

Der 1. Bürgermeister verkündete das Ergebnis und stellte fest, dass das Gemeinderatsmitglied Thomas Mooslechner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt und damit zum dritten Bürgermeister gewählt ist. Er fragte die gewählte Person, ob sie die Wahl zum dritten Bürgermeister annimmt. Diese erklärte die Annahme der Wahl.

#### **TOP 5: Vereidigung der weiteren Bürgermeister**

Der Bürgermeister nahm dem **zweiten** Bürgermeister den Eid oder das Gelöbnis gemäß Art. 27 Abs. 1 und 2 KWBG nicht ab, da er im Anschluss an eine Amtszeit wieder in sein Amt gewählt wurde (Art. 27 Abs. 4 KWBG).

Der Bürgermeister nahm dem **dritten** Bürgermeister das Gelöbnis gemäß Art. 27 Abs. 1 und 2 KWBG ab:

„Ich gelobe Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

#### **TOP 6: Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat**

Das Geschäftsordnungsmuster wurde mit den politischen Gruppierungen vorbesprochen und abgestimmt.

Der 1. Bürgermeister erläutert den Hintergrund der Geschäftsordnung und die im Rahmen der Vorbesprechung diskutierten Paragraphen zur Ladung des Gemeinderats, zur Ladungsfrist bei dringlichen Fällen, zur Besetzung von Ausschüssen und den Arbeitskreisen.

§ 21 Abs. 2 wird geändert. Der Sitzungsbeginn wird auf 18:30 Uhr statt 19:00 Uhr festgelegt. Der 1. Bürgermeister verschaffte sich hierzu ein Meinungsbild im Rat und bei den Zuhörern.

#### **Beschluss:**

### **Geschäftsordnung des Gemeinderats Haiming (Geschäftsordnung – GeschO)**

#### **Inhaltsverzeichnis**

|                                                      |          |
|------------------------------------------------------|----------|
| <b>A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben .....</b> | <b>9</b> |
| <b>I. Der Gemeinderat .....</b>                      | <b>9</b> |
| § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen .....               | 9        |

|                                                                                           |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats .....                                                | 9         |
| <b>II. Die Gemeinderatsmitglieder.....</b>                                                | <b>11</b> |
| § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse .....            | 11        |
| § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien.....                                  | 12        |
| § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften .....                                             | 12        |
| <b>III. Die Ausschüsse .....</b>                                                          | <b>12</b> |
| <b>1. Allgemeines.....</b>                                                                | <b>12</b> |
| § 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung.....                                                      | 12        |
| <b>2. Aufgaben der Ausschüsse .....</b>                                                   | <b>14</b> |
| § 7 Vorberatende Ausschüsse .....                                                         | 14        |
| § 8 Rechnungsprüfungsausschuss.....                                                       | 14        |
| <b>IV. Der erste Bürgermeister .....</b>                                                  | <b>14</b> |
| <b>1. Aufgaben .....</b>                                                                  | <b>14</b> |
| § 9 Vorsitz im Gemeinderat.....                                                           | 14        |
| § 10 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines.....                                     | 15        |
| § 11 Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters .....                                    | 15        |
| § 12 Vertretung der Gemeinde nach außen .....                                             | 18        |
| § 13 Abhalten von Bürgerversammlungen.....                                                | 18        |
| § 14 Sonstige Geschäfte .....                                                             | 18        |
| <b>2. Stellvertretung.....</b>                                                            | <b>18</b> |
| § 15 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben .... | 18        |
| <b>V. Die Arbeitskreise und Projektgruppen.....</b>                                       | <b>19</b> |
| § 16 Einrichtung, Arbeitsweise .....                                                      | 19        |
| <b>B. Der Geschäftsgang.....</b>                                                          | <b>19</b> |
| <b>I. Allgemeines.....</b>                                                                | <b>19</b> |
| § 17 Verantwortung für den Geschäftsgang .....                                            | 19        |
| § 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit .....                                                  | 20        |
| § 19 Öffentliche Sitzungen .....                                                          | 20        |
| § 20 Nichtöffentliche Sitzungen .....                                                     | 20        |
| <b>II. Vorbereitung der Sitzungen .....</b>                                               | <b>21</b> |
| § 21 Einberufung.....                                                                     | 21        |
| § 22 Tagesordnung .....                                                                   | 21        |
| § 23 Form und Frist für die Einladung .....                                               | 21        |
| § 24 Anträge .....                                                                        | 22        |
| <b>III. Sitzungsverlauf .....</b>                                                         | <b>22</b> |
| § 25 Eröffnung der Sitzung.....                                                           | 22        |
| § 26 Eintritt in die Tagesordnung.....                                                    | 22        |



|                                                                |           |
|----------------------------------------------------------------|-----------|
| § 27 Beratung der Sitzungsgegenstände.....                     | 23        |
| § 28 Abstimmung .....                                          | 24        |
| § 29 Wahlen.....                                               | 24        |
| § 30 Anfragen .....                                            | 25        |
| § 31 Beendigung der Sitzung .....                              | 25        |
| <b>IV. Sitzungsniederschrift .....</b>                         | <b>25</b> |
| § 32 Form und Inhalt .....                                     | 25        |
| § 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung.....                 | 25        |
| <b>V. Geschäftsgang der Ausschüsse .....</b>                   | <b>26</b> |
| § 34 Anwendbare Bestimmungen .....                             | 26        |
| <b>VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen .....</b> | <b>26</b> |
| § 35 Art der Bekanntmachung.....                               | 26        |
| <b>C. Schlussbestimmungen .....</b>                            | <b>27</b> |
| § 36 Änderung der Geschäftsordnung.....                        | 27        |
| § 37 Verteilung der Geschäftsordnung .....                     | 27        |
| § 38 Inkrafttreten .....                                       | 27        |

## **Der Gemeinderat Haiming**

gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

### **Geschäftsordnung:**

## **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

### **I. Der Gemeinderat**

#### **§ 1**

#### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen.

#### **§ 2**

#### **Aufgabenbereich des Gemeinderats**

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplingesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO), des behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,

20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

## II. Die Gemeinderatsmitglieder

### § 3

#### **Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse**

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 10 bis 14) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

## **§ 4**

### **Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien<sup>1)</sup>**

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 23 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 24 versandt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

## **§ 5**

### **Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

(1) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) <sup>1</sup>Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **III. Die Ausschüsse**

### **1. Allgemeines**

## **§ 6**

### **Bildung, Vorsitz, Auflösung (d'Hondt)**

---

<sup>1)</sup> Die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u.a.) und deren Schutz können z.B. über eine monatliche IT-Pauschale abgegolten werden.

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren d'Hondt verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. <sup>4</sup>Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. <sup>5</sup>Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. <sup>6</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. <sup>7</sup>Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. <sup>8</sup>Eine Überaufundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. <sup>9</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>10</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) <sup>1</sup>Entsprechend der zugeteilten Sitze werden die Mitglieder des Ausschusses auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft namentlich benannt. <sup>2</sup>Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## 2. Aufgaben der Ausschüsse

### § 7

#### **Vorberatende Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

##### **1. Finanzausschuss:**

- a) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Vorbereitung über
  - Erlass der Haushaltssatzung,
  - Erlass der Nachtragshaushaltssatzung,
  - Finanzplan,
  - überplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO),
  - Erlass,
  - Niederschlagung,
  - Stundung,
  - Aussetzung der Vollziehung,
  - Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Beschäftigten,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

##### **2. Bau- und Umweltausschuss:**

- a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen,
- b) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung,
- c) Angelegenheit der Land- und Forstwirtschaft,
- d) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Straßenverkehrsrechts,
- e) Angelegenheiten des Betriebs, der Erhaltung und der Pflege gemeindlicher Einrichtungen und der Grünanlagen (ausgenommen Gewässer),

soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

### § 8

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## IV. Der erste Bürgermeister

### **1. Aufgaben**

### § 9

#### **Vorsitz im Gemeinderat**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet

er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

## **§ 10**

### **Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. <sup>4</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat unverzüglich.

(3) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## **§ 11**

### **Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters**

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen

Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
  - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
  - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
  - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
    - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
    - im Übrigen bis zu einem Betrag von **15.000 €** im Einzelfall<sup>2)</sup>,
  - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

|                              |                              |
|------------------------------|------------------------------|
| - Erlass                     | <b>1.500 €<sup>3)</sup></b>  |
| - Niederschlagung            | <b>5.000 €<sup>4)</sup></b>  |
| - Stundung bis zu einem Jahr | <b>15.000 €<sup>5)</sup></b> |
| - Stundung über einem Jahr   | <b>7.500 €<sup>5)</sup></b>  |
| - Aussetzung der Vollziehung | <b>7.500 €<sup>6)</sup></b>  |
  - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **7.500 €<sup>7)</sup>** und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **3.750 €<sup>8)</sup>** im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO); über außerplanmäßige Ausgaben ist der Gemeinderat zu unterrichten,
  - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt

<sup>2)</sup> 6 bis 8 € (brutto) je Einwohnerin und Einwohner (6 € x 2.500)

<sup>3)</sup> 10 % von Fußnote 2.

<sup>4)</sup> 1/3 von Fußnote 2.

<sup>5)</sup> bis zu einem Jahr wie Fußnote 2, über einem Jahr 50 % davon.

<sup>6)</sup> 50 % von Fußnote 2.

<sup>7)</sup> 50 % von Fußnote 2.

<sup>8)</sup> 25 % von Fußnote 2.



der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von **15.000 €**<sup>9)</sup>,

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als **5.000 €**<sup>10)</sup> erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von **1.000 €**<sup>11)</sup> je Einzelfall.

### 3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 15.000 €<sup>12)</sup> nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

### 4. in Bauangelegenheiten:

a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,

b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m  
- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,<sup>13)</sup>  
oder  
- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang<sup>14)</sup> aufweisen,  
- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB,  
oder  
- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

---

<sup>9)</sup> wie Fußnote 2.

<sup>10)</sup> bis zu 50 % von Fußnote 2.

<sup>11)</sup> 10 % von Fußnote 2 im Einzelfall.

<sup>12)</sup> wie Fußnote 2.

<sup>13)</sup> Kriterien für die „Geringfügigkeit“ können ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der Festsetzung des betreffenden Bebauungsplans vorab im Rat entwickelt werden.

<sup>14)</sup> Kriterien für die „Erheblichkeit“ können ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der Festsetzungen des betreffenden Bebauungsplans vorab im Rat entwickelt werden.

- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## **§ 12**

### **Vertretung der Gemeinde nach außen**

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 11 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

## **§ 13**

### **Abhalten von Bürgerversammlungen**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

## **§ 14**

### **Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## **2. Stellvertretung**

## **§ 15**

### **Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben**

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen in folgender Reihenfolge:

Die Gemeinderäte nach ihrem Lebensalter in absteigender Reihenfolge.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## **V. Die Arbeitskreise und Projektgruppen**

### **§ 16**

#### **Einrichtung, Arbeitsweise**

(1) Der Gemeinderat kann für Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zeitlich begrenzte Arbeitskreise oder Projektgruppen einsetzen.

(2) Der Gemeinderat legt den Arbeitsbereich fest und bestimmt die Leiterin oder den Leiter.

(3) Mitglieder von Arbeitskreisen und Projektgruppen können alle Gemeindegewohner sowie Mitarbeiter von externen Fachstellen (z.B. Mitarbeiter von Planungsbüros, usw.) sein; Gäste können dazu eingeladen werden.

(4) <sup>1</sup>Arbeitskreise und Projektgruppen arbeiten selbständig und für den Gemeinderat beratend. <sup>2</sup>Ausgabewirksame Maßnahmen unterliegen der Entscheidung des Bürgermeisters (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) oder des Gemeinderates.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Arbeitskreise werden in öffentlicher Sitzung in geheimer Wahl nach § 29 gewählt, sofern es mehr als drei Bewerberinnen oder Bewerber gibt. <sup>2</sup>Ansonsten werden die Mitglieder durch Beschluss des Gemeinderats bestimmt. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten die Ladungen des Arbeitskreises Energie nachrichtlich und auf elektronischem Wege.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

### **§ 17**

#### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

(1) <sup>1</sup>Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

## **§ 18**

### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) <sup>1</sup>Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## **§ 19**

### **Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## **§ 20**

### **Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
  2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
- <sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
  2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 21

#### Einberufung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im Rathaus, Sitzungszimmer statt; sie beginnen in der Regel um **18:30** Uhr. <sup>2</sup>Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Donnerstag. <sup>3</sup>In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### § 22

#### Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### § 23

#### Form und Frist für die Einladung

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. <sup>3</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.

(2) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt **4** Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## **§ 24**

### **Anträge**

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Sie sollen spätestens am **12.** Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>3</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

## **III. Sitzungsverlauf**

## **§ 25**

### **Eröffnung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird während der Dauer der Sitzung in vier Exemplaren bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. <sup>2</sup>Diese werden am Schluss der Sitzung wieder eingesammelt. <sup>3</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

## **§ 26**

### **Eintritt in die Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## § 27

### Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 300 €<sup>15</sup>, im Wiederholungsfall bis zu 600 €<sup>16</sup>, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht.

---

<sup>15</sup> Das 10-fache Sitzungsgeld; max. aber 500 €.

<sup>16</sup> Das Doppelte vom Ordnungsgeld.

<sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## **§ 28**

### **Abstimmung**

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 2 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## **§ 29**

### **Wahlen**

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.



(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## **§ 30**

### **Anfragen**

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

## **§ 31**

### **Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

## **§ 32**

### **Form und Inhalt**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

## **§ 33**

### **Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung<sup>17</sup> Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres

---

<sup>17</sup> Rechtsgrundlage für den Kostenerstattungsbescheid bildet das Bayerische Kostengesetz i.V.m. der Kostensatzung mit kommunalem Kostenverzeichnis (Tarif-Nr. 060 im amtlichen Muster des StMI, BayMBI. 2025 Nr. 118) der Gemeinde.

Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, in verschlüsselter Form übermittelt. <sup>3</sup>Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## V. Geschäftsgang der Ausschüsse

### § 34

#### Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 18 und §§ 20 bis 33 sinngemäß.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

### § 35

#### Art der Bekanntmachung

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. <sup>4</sup>Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. Haiming Rathaus
2. Niedergottsau Kirchplatz

## C. Schlussbestimmungen

### § 36

#### Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

### § 37

#### Verteilung der Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

### § 38

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 5. Mai 2020 außer Kraft.

Haiming, XX. Mai 2026

\_\_\_\_\_  
Christian Szegedi  
(Erster Bürgermeister)

**Mit 15:0 Stimmen.**

#### TOP 7: Bestimmung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

Im Vorfeld der konstituierenden Sitzung haben die einzelnen Listen ihre Vorschläge für die Besetzung der Ausschüsse und die Stellvertretung eingereicht.

#### Beschluss:

#### Bau- und Umweltausschuss

|                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|
| <b>Vorsitzender:</b>     | <b>Szegedi Christian</b> |
| <b>+ 6 GR-Mitglieder</b> |                          |

| <b>Mitglied</b>              | <b>Stellvertreter</b>     |
|------------------------------|---------------------------|
| <b>Kagerer Alfred</b>        | <b>Bonimeier Barbara</b>  |
| <b>Prostmaier Bernhard</b>   | <b>Mayerhofer Stefan</b>  |
| <b>Hofer Johannes</b>        | <b>Niedermeier Markus</b> |
| <b>Freiherr von Ow Felix</b> | <b>Nagel Uwe</b>          |
| <b>Zaunseder Annemarie</b>   | <b>Fischer Teresa</b>     |
| <b>Meier Michael</b>         | <b>Schönhoff Eva</b>      |

**Mit 15:0 Stimmen.**

**Beschluss:**

**Finanzausschuss**

|                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|
| <b>Vorsitzender:</b>     | <b>Szegedi Christian</b> |
| <b>+ 4 GR-Mitglieder</b> |                          |

| <b>Mitglied</b>          | <b>Stellvertreter</b>      |
|--------------------------|----------------------------|
|                          |                            |
| <b>Mayerhofer Stefan</b> | <b>Prostmaier Bernhard</b> |
| <b>Bonimeier Barbara</b> | <b>Mooslechner Thomas</b>  |
| <b>Nagel Uwe</b>         | <b>Fischer Teresa</b>      |
| <b>Sewald Gerhard</b>    | <b>Meier Michael</b>       |

**Mit 15:0 Stimmen.**

**Beschluss:**

**Rechnungsprüfungsausschuss**

|                        |                               |
|------------------------|-------------------------------|
| <b>Vorsitzender:</b>   | <b>wird getrennt bestimmt</b> |
| <b>4 GR-Mitglieder</b> |                               |

| <b>Mitglied</b>           | <b>Stellvertreter</b>      |
|---------------------------|----------------------------|
| <b>Mayerhofer Stefan</b>  | <b>Prostmaier Bernhard</b> |
| <b>Niedermeier Markus</b> | <b>Mooslechner Thomas</b>  |
| <b>Nagel Uwe</b>          | <b>Fischer Teresa</b>      |
| <b>Schönhoff Eva</b>      | <b>Sewald Gerhard</b>      |

**Mit 15:0 Stimmen.**

**TOP 8: Bestimmung des/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses**

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird vom Gemeinderat aus den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt.

GR Markus Niedermeier schlägt GR Stefan Mayerhofer vor.

GR Michael Meier schlägt GR Uwe Nagel vor.

**Beschluss:**

Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird GR Stefan Mayerhofer bestimmt.

**Mit 12:3 Stimmen.**

**TOP 9: Bestellung zum Mitglied im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens**

Der 1. Bürgermeister ist kraft Amt Vorsitzender des Verwaltungsrates. Vier Mitglieder sind zu benennen.

**Beschluss:**

**Verwaltungsrat Kommunalunternehmen**

|                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|
| <b>Vorsitzender:</b>     | <b>Christian Szegedi</b> |
| <b>+ 4 GR-Mitglieder</b> |                          |

| <b>Mitglied</b>           | <b>Stellvertreter</b>    |
|---------------------------|--------------------------|
| <b>Mooslechner Thomas</b> | <b>Hofer Johannes</b>    |
| <b>Mayerhofer Stefan</b>  | <b>Bonimeier Barbara</b> |
| <b>Nagel Uwe</b>          | <b>Fischer Teresa</b>    |
| <b>Schönhoff Eva</b>      | <b>Sewald Gerhard</b>    |

Mit 15:0 Stimmen.

**TOP 10: Bestimmung der Verbandsräte und deren Stellvertreter**

**TOP 10.1: Wasserzweckverband „Inn-Salzach-Gruppe“**

Der Gemeinde Haiming stehen nach Mitteilung des Wasserzweckverbands 6 Verbandsräte zu. Der 1. Bürgermeister ist kraft seines Amtes Verbandsrat. Weitere fünf Personen sind zu benennen.

**Beschluss:**

Zu Verbandsräten werden folgende Personen bestimmt:

**Wasserzweckverband "Inn-Salzach-Gruppe"**

**5 GR-Mitglieder + Bgm lt. § 6 Abs. 3 Verbandssatzung**

| <b>Mitglied</b>                             | <b>Stellvertreter</b>      |
|---------------------------------------------|----------------------------|
| <b>Szegedi Christian (1. Bürgermeister)</b> | <b>Nagel Uwe</b>           |
| <b>Mooslechner Thomas</b>                   | <b>Bonimeier Barbara</b>   |
| <b>Niedermeier Markus</b>                   | <b>Mayerhofer Stefan</b>   |
| <b>Hofer Johannes</b>                       | <b>Prostmaier Bernhard</b> |
| <b>Freiherr von Ow Felix</b>                | <b>Zaunseder Annemarie</b> |
| <b>Meier Michael</b>                        | <b>Schönhoff Eva</b>       |

Mit 15:0 Stimmen.

**TOP 10.2: Straßen- und Wasserzweckverband Perach**

Der 1. Bürgermeister ist kraft seines Amtes Verbandsrat. Ein Mitglied mit Stellvertreter ist zu benennen.

**Beschluss:**

**Straßenzweckverband Perach**

**1 GR-Mitglied + Bgm**

| <b>Mitglied</b>                             | <b>Stellvertreter</b>        |
|---------------------------------------------|------------------------------|
| <b>Szegedi Christian (1. Bürgermeister)</b> | <b>Nagel Uwe</b>             |
| <b>Mooslechner Thomas</b>                   | <b>Freiherr von Ow Felix</b> |

**Mit 15:0 Stimmen.**

**TOP 11: Bestimmung von Referenten und Beauftragten**

Für das Amt des Jugendreferenten/der Jugendreferentin schlägt die CSU/AWG Frau Teresa Fischer vor.

**Beschluss:**

Zur Jugendreferentin der Gemeinde Haiming wird Frau Teresa Fischer bestimmt.

**Mit 15:0 Stimmen.**

Für das Amt des Seniorenreferenten/der Seniorenreferentin schlägt die Niedergerner Liste Frau Annemarie Zaunseder vor. Die BIG schlägt Herrn Gerhard Sewald vor. Die CSU/AWG schlägt als Stellvertreter für das Amt Herrn Gerhard Sewald vor. Sofern das Amt überhaupt vergeben war, hatte die Gemeinde Haiming bislang keinen Stellvertreter bestimmt.

**Beschluss:**

Zur Seniorenreferentin der Gemeinde Haiming wird GRin Annemarie Zaunseder bestimmt.

**Mit 15:0 Stimmen.**

**Beschluss:**

Zum Stellvertreter der Seniorenreferentin der Gemeinde Haiming wird GR Gerhard Sewald bestimmt.

**Mit 15:0 Stimmen.**

**Beschluss:**

Zum Waldreferenten der Gemeinde Haiming wird Felix Freiherr von Ow bestimmt.

**Mit 15:0 Stimmen.**

**TOP 12: Bestimmung eines Mitglieds in den Stiftungsrat der „Freiherr von Ow’schen Altenheimstiftung Haiming“**

Nachdem Frau Sienel im November 2023 für 6 Jahre bestimmt wurde, muss heute nur ein Vertreter für den Stiftungsrat bestimmt werden. Bisher war Felix Freiherr von Ow in den Stiftungsrat berufen (er ist auch Stiftungsvorstand).

Der jeweilige Ortspfarrer und der jeweilige 1. Bürgermeister sind kraft ihres Amtes Mitglied des Stiftungsrates.

**Beschluss:**

Als Mitglied im Stiftungsrat der Freiherr von Ow'schen Altenheimstiftung wird Felix Freiherr von Ow bestimmt.

**Mit 15:0 Stimmen.**

**TOP 13: Bestimmung von 2 Mitgliedern für den Kindergartenausschuss Niedergottsau**

Zwei Mitglieder sind zu bestimmen (ohne Listenbindung). Der erste Bürgermeister ist kraft seines Amtes Mitglied im Kindergartenausschuss.

Es liegen drei Vorschläge für die zwei zu vergebenden Positionen vor.

Die CSU/AWG schlägt als Mitglied Frau Barbara Bonimeier und als Stellvertreter Herrn Thomas Mooslechner vor.

Die Niedergerner Liste schlägt als Mitglied Frau Teresa Fischer und als Stellvertreterin Frau Annemarie Zaunseder vor.

Die BIG schlägt als Mitglied Herrn Gerhard Sewald und als Stellvertreter Herrn Michael Meier vor.

**Beschluss:**

GRin Barbara Bonimeier wird als Mitglied im Kindergartenausschuss bestimmt und GR Thomas Mooslechner als Stellvertreter.

**Mit 12:3 Stimmen.**

**Beschluss:**

GRin Teresa Fischer wird als Mitglied im Kindergartenausschuss bestimmt und GRin Annemarie Zaunseder als Stellvertreterin.

**Mit 12:3 Stimmen.**

Mit diesen beiden Beschlüssen sind die Positionen bereits mehrheitlich vergeben worden. Trotzdem wird auch über den Vorschlag der BIG noch abgestimmt.

**Beschluss:**

GR Gerhard Sewald wird als Mitglied im Kindergartenausschuss bestimmt und GR Michael Meier als Stellvertreter.

**Mit 3:12 Stimmen (abgelehnt).**

Somit sind als Mitglieder in den KIGA-Ausschuss Niedergottsau bestimmt:

**Kindergartenausschuss****2 GR-Mitglieder + Bgm lt. § 6 Abs. 2 Buchst. b) + c) Trägervereinbarung**

| Mitglied                                    | Stellvertreter             |
|---------------------------------------------|----------------------------|
|                                             |                            |
| <b>Szegedi Christian (1. Bürgermeister)</b> | <b>Nagel Uwe</b>           |
| <b>Bonimeier Barbara</b>                    | <b>Mooslechner Thomas</b>  |
| <b>Fischer Teresa</b>                       | <b>Zaunseder Annemarie</b> |

**TOP 14: Bestellung von Eheschließungsstandesbeamten**

Der neugewählte Gemeinderat bestellt per Beschluss die Eheschließungsstandesbeamten.

**TOP 14.1: Bestellung des 2. Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten**

**Beschluss:**

2. Bürgermeister Uwe Nagel kann von dem Beschluss über die Bestellung zum Eheschließungsstandesbeamten einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil haben und wird wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Mit 14:0 Stimmen (ohne 2. Bürgermeister Uwe Nagel)**

**Beschluss:**

2. Bürgermeister Uwe Nagel wird zum Eheschließungsstandesbeamten bestellt.

**Mit 14:0 Stimmen.**

**TOP 14.2: Bestellung des 3. Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten**

Dritter Bürgermeister Thomas Mooslechner möchte nicht zum Eheschließungsstandesbeamten bestellt werden.

**TOP 15: Gemeinderatsklausur**

1. Bürgermeister Christian Szegedi regt an, eine Gemeinderatsklausur abzuhalten. Ziel ist, die neuen Gemeinderatsmitglieder in die Gruppe einzubinden und Zielsetzungen für die neue Wahlperiode zu erarbeiten. Die Klausur sollte im Herbst stattfinden.

**Diskussion:**

Früher wurde oft dazu weggefahren. Das Wegfahren zwingt dazu, sich mehr aufeinander einzulassen. Es sollte auch selbst bezahlt werden.

Der Bezirk Oberbayern hat die Tagungsstätte in Seeon, die hierzu gerne genutzt wird. 1. Bürgermeister Christian Szegedi fragt dort an. Ob die Klausur Freitag/Samstag oder Samstag/Sonntag stattfindet wird geklärt, ein einheitliches Bild ergab sich noch nicht. Für die Klausur werden Themen gesammelt.

Eine Moderation ist oft sinnvoll. Die Themen kann man sicher selber sammeln. Für die Moderation gibt es schon ein Angebot.

.....  
**Christian Szegedi**  
**1. Bürgermeister**

.....  
**Josef Straubinger**  
**Schriftführer**